

§ 275 Abs 5 UGB, § 1489 ABGB: Dritthaftung des Abschlussprüfers

1. Der Vertrag zwischen Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft hat Schutzwirkung zugunsten aller potentiellen Gläubiger der Gesellschaft, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks angesprochen werden sollen.
2. Die fünfjährige Verjährungsfrist ist lex specialis zur allgemeinen Verjährungsvorschrift und verdrängt – auch bei der Dritthaftung – sowohl die kurze als auch die lange Frist des § 1489 ABGB.
3. Wurde der Schaden vorsätzlich zugefügt, beginnt die Verjährungsfrist nicht mit seiner Entstehung, sondern erst mit Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger.

OGH 08.05.2013, 6 Ob 242/12z, GES 2013, 350.